**Satzung**

Gesellschaft der Freunde und Förderer

des

Deutschen Medizinhistorischen Museums

Ingolstadt e.V.

|  |
| --- |
| Die Stadt Ingolstadt errichtete aus Anlass der 500-Jahr-Feier der Hohen Schule Ingolstadt ein Medizinhistorisches Museum in der Alten Anatomie.  Im Rahmen der Errichtung dieses Museums wurde 1971 ein gemeinnütziger Verein gegründet. |
| **§1** Name und Sitz des Vereins  Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt“ und hat seinen Sitz in Ingolstadt.  Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen. |
| **§2** Zweck des Vereins  Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung des Deutschen Medizinhistorischen Museums Ingolstadt, das Forschungs- und Studienzwecken dienen und darüber hinaus der Öffentlichkeit die wissenschafts- und kulturgeschichtliche Entwicklung der Medizin nahebringen soll. Insbesondere sieht der Verein seine Aufgabe darin, die Allgemeinheit zur Bewahrung erhaltenswürdiger Materialien zur Geschichte der Medizin zu veranlassen und die Mittel für deren Erwerb zu beschaffen.  Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar diesen gemeinnützigen Zwecken.  Überschüsse sind wiederum nur für diese Zwecke zu verwenden.  Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile oder andere Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.  **§3** Mitgliedschaft  Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben.  Mitglied können jede natürliche Person sowie Körperschaften, Vereine, Wirtschaftsunternehmen usw. werden.  Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und seines Zweckes laufende Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.  Die Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig.  **§ 4** Die Mitgliedschaft erlischt  a) durch Tod,  b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.  Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich,  c) durch Ausschluss. Dieser ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.  Wenn ein Mitglied nach einem Jahr nach Zahlungsaufforderung, Erinnerung und Mahnung immer noch nicht den Mitgliedsbeitrag bezahlt, verstößt es gegen die Zwecke und das Wohl der Gemeinschaft und ist somit auszuschließen.  Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder. |
| **§ 5**  Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Körperschaften, Vereine und Wirtschaftsunternehmen usw., die Mitglieder der Gesellschaft sind, nehmen ihre Mitgliederrechte durch einen benannte/n Vertreter/in wahr.  **§6**  Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder des Kuratoriums hervorragende Förderer der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern oder verdiente Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.  **§7**  Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen durch   1. den Vorstand, 2. das Kuratorium, 3. die Mitgliederversammlung.   **§ 8**  Vorstand  Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes in ein Amt gewählte Mitglied bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.  Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in. |
| **§ 9**  Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende.  Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  Jede/r der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. |
| **§ 10**  Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern.  Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r 1. Vorsitzenden oder, falls diese/r nicht anwesend ist, die Stimme des/r 2. Vorsitzenden.  Vorstandsbeschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.  Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.  Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beruft die Hauptversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung ein. |
| **§ 11** Kuratorium  Das Kuratorium ist das beratende Gremium des Deutschen Medizinhistorischen Museums wie des Fördervereins. Ihm gehören ständige und gewählte Mitglieder an.  Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium an:  - der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt,  - ein Vertreter der Bundesärztekammer,  - ein Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Zahnärzte,  - ein Vertreter der Bayerischen Landesärztekammer,  - ein Vertreter der Bayerischen Landesapothekerkammer,  - ein Vertreter der Bayerischen Landeszahnärztekammer,  - der Referent für Kultur, Schule und Jugend der Stadt Ingolstadt,  - zwei Vertreter/innen des Stadtrates,  - ein Vertreter des Ärztlichen Kreisverbandes Ingolstadt-Eichstätt,  - der/die Direktor/in des Deutschen Apothekenmuseums.  Die vorstehend genannten Kuratoriumsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.  Weitere Mitglieder des Kuratoriums können auf Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.  Den Vorsitz im Kuratorium führt der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt.  Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Beratungen des Kuratoriums teilzunehmen. |
| **§12** Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt   1. durch Tod, 2. durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richtende Austrittserklärung, 3. durch Beschluss des Kuratoriums mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.   **§ 13**  Das Kuratorium berät die Fördergesellschaft und die Museumsleitung in allen das Deutsche Medizinhistorische Museum betreffenden Angelegenheiten.  Es entscheidet in den Fällen, die ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.  Die laufenden Geschäfte des Kuratoriums werden vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin der Gesellschaft (Mitglied des Vorstandes) erledigt.  Das Kuratorium tritt wenigstens einmal im Geschäftsjahr zusammen, auf jeden Fall in Verbindung mit der Mitgliederversammlung.  Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder muss der Vorsitzende eine Kuratoriumsversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen. |
| **§14**  Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.  Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.  Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums einverstanden ist.  Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.  **§ 15** Mitgliederversammlung |
| In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingeladen werden müssen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.  Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.  Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  Weiter hat der Vorstand auf schriftlichen Antrag, der begründet sein muss und von wenigstens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 |
| **§16**  Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes. |
| **§ 17**  Der Mitgliederversammlung obliegen  1. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,  2. die Genehmigung des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,  3. die Wahl des Vorstandes,  4. die Wahl der Kassenprüfer,  5. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, soweit es nicht um ständige Mitglieder im Sinne des § 11 handelt,  6. Satzungsänderungen,  7. Beschlüsse über Auflösung des Vereins,  8. sonstige satzungsmäßig der Mitgliederversammlung übertragene Angelegenheiten.  **§ 18**  Sämtliche Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.  Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der/die Vorsitzende der Versammlung.  Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss und die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.  **§ 19** Geschäftsjahr  Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  Zur Prüfung der Kassenführung der Gesellschaft wählt die Mitgliederversammlung in jedem Jahr bis zu zwei Kassenprüfer sowie bis zu zwei Ersatzleute.  **§ 20** Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft  Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Gesellschaft können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund behördlicher Auflagen vorzunehmen.  Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.  Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ingolstadt, die es nur für Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung verwenden darf.  Beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins in Ingolstadt, am 20. Juli 1971.  Die vorliegende Fassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Juli 2022 verabschiedet. |